

Sonderförderaktion 2022

Richtlinie zur Förderung für den Tausch eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom-betriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) und den Einbau von hocheffizienten alternativen Heizsystemen

1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbereiches zu setzen. Mit dieser Sonderförderaktion soll der Umstieg des bestehenden Heizungssystems von Öl auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem gefördert werden.

2. Förderungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen, wenn ein altes fossiles Heizungssystem (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom-betriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) entsorgt und durch ein hocheffizientes alternatives Heizsystems in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Reihenhäusern im Eigentum ersetzt wird.
- (1) Die sodann neu errichteten hocheffizienten alternativen Heizsysteme müssen zur Versorgung von privaten Wohngebäuden im Burgenland dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage(n) muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% der Fläche des Gesamtgebäudes betragen.

3. Förderungsvergabe

- (1) In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.
- (2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser enthalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.

- (3) Dieser Regelung gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen.
- (4) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder eine ihm nahestehende Person (im Sinne § 3 Z. 8 der Richtlinien zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau), muss im Objekt in dem die geförderte Anlage errichtet werden soll den Hauptwohnsitz begründet haben.
- (5) Wird vom Bund im Rahmen der der Sonderförderaktion „Raus aus Öl und Gas“ für Private 2021/2022 eine Förderung gewährt und dies vom Förderwerber durch eine entsprechende Förderabrechnung nachgewiesen, so kann ohne weitere Prüfung die Basisförderung deren Höhe gemäß Pkt. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie berechnet wird zugesichert werden. Für die Gewährung eines Bonusbetrags gemäß Pkt. 4 Abs. 2 sind die technischen Vorgaben für die Auslösung des Bonusbetrags gemäß Pkt. 4 Abs. 2 und Pkt. 7 dieser Richtlinie einzuhalten.
- (6) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Für das Jahr 2022 steht ein Gesamtfördervolumen von **€ 500.000.-** zur Verfügung.
- (7) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

4. Höhe der Förderung

- (1) Die Förderhöhe für den Tausch eines bestehenden fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom-betriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten, wobei diese begrenzt ist mit maximal € 3.500,--
- (2) Wird das Heizsystem kombiniert mit einer Photovoltaikanlage oder mit einer Solaranlage ist ein Bonusbetrag möglich. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der technischen Kriterien gemäß Punkt 7.

Bonusbetrag für die gleichzeitige Errichtung einer Photovoltaikanlage	€ 500,--
Bonusbetrag für die gleichzeitige Errichtung einer Solaranlage	€ 200,--
Bonusbetrag für die Wärmepumpe bei gleichzeitiger Errichtung/Umstellung auf ein neues Niedertemperatursystem	€ 500,--
- (3) Der entsprechende Bonusbetrag kann nur in Kombination mit dem Tausch des bestehenden Ölkessels, Gasbrenners, Allesbrenners oder einer Stromheizung auf ein hocheffizientes alternatives System in Anspruch genommen werden. Bei Errichtung einer Photovoltaikanlage und einer Solaranlage ist eine weitere Förderung nach den Richtlinien zur Förderung von Alternativenergieanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen für Ein- und Zweifamilienhäuser zulässig.
- (4) Förderbare Kosten sind vor allem die Kosten für die Neuerrichtung eines hocheffizienten alternativen Heizsystems, die Demontage und Entsorgung der bestehenden Anlage.

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Sonderförderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird, wobei die saldierten Rechnungen samt Zahlungsnachweis die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.
- (2) Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- (3) Der Heizkesseltausch ist von 1.1.2022 bis 31.12.2022 umzusetzen. Die Förderungsansuchen können von 1.1.2022 bis 31.1.2023 bei der Förderstelle eingebracht werden
- (4) Prototypen oder gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.
- (5) Kombigeräte mit verschiedenen Funktionen gelten förderungsmäßig als eine Anlage.
Zu diesen zählen:
Anlagen zur kontrollierten Wohnraumlüftung in Kombination mit einer Wärmepumpe für Heizung und/oder Warmwasserbereitung.
- (6) Bei wassergeführten Biomasse-Feuerungsanlagen, die im Wohnraum aufgestellt sind und gemäß technischen Fördervoraussetzungen als Hauszentralheizung mit Biomasse gelten, kann die zutreffende Förderhöhe nur in Kombination mit einer Alternativenergieanlage (thermische Solaranlage oder Wärmepumpe) zur Warmwasserbereitung gewährt werden.
- (7) Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern- / Nah-Wärmenetz nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern- / Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.
- (8) Geförderte Anlagen sind mindestens 10 Jahre zu betreiben, widrigenfalls die Förderung zurückgefordert werden kann.
- (9) Eine neuerliche Förderung einer gleichen Anlage ist 10 Jahre nach Förderzusage möglich.
- (10) Es kann nur eine Hauszentralheizung gefördert werden.
- (11) Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf öffentliche Landesförderungen nicht zulässig. Eine Doppelförderung mit abgestimmten Sonderförderaktionen des Bundes ist möglich.
- (12) Förderungsmissbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

6. Technische Fördervoraussetzungen für das Heizungssystem

- (1) Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies gegeben, kann nur der Umstieg auf Nah-/Fernwärme gefördert werden. Ist dies nicht möglich, kann wahlweise ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. In diesem Fall sind die

spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie zu beachten. In jedem Fall ist die Altanlage (Kessel) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

A. Heizungswärmepumpen

Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien¹ Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der Version 1.7 vom 07.06.2018, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut

- (1) max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 40°C
- (2) Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP1) ≥ 1.500 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen unter https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Uebergeordnete_Dokumente/UEbersicht_Waermepumpen_EHPA.pdf
- (3) Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Mess- bzw. Kontrolleinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.
- (4) Die Heizungswärmepumpe ist über einen separaten Stromzähler an das Stromnetz anzuschließen, falls eine Stromzählung durch die Steuerung der Wärmepumpe nicht möglich ist.
- (5) Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein und muss dem tatsächlichen Zustand des Objektes entsprechen) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.
- (6) Liegt die Nennwärmeleistung einer nicht modulierenden Wärmepumpenanlage um mehr als 10% über der Gebäudeheizlast, so ist ein Pufferspeicher mit einem Fassungsvermögen von mindestens 50 Liter je kW Nennwärmeleistung der Wärmepumpenanlage vorzusehen.
- (7) Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig.
- (8) keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung

¹ EHPA Gütesiegel: Weiterführende Informationen unter: www.waermepumpe-austria.at/qualitaetssicherung oder www.ehpa.org

B. Hauszentralheizung über Biomasse

(1) Biomasseanlagen mit händischer Beschickung

Es werden Biomasseheizkessel gefördert, die einen Wirkungsgrad von mindestens 90% bei Volllast aufweisen und über eine im Gerät eingebauten elektronische Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) verfügen.

Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.

Biomassezentralheizungsanlagen mit händischer Beschickung müssen über einen Lastausgleichsspeicher (Pufferspeicher) verfügen. Das erforderliche Mindest-Pufferspeichervolumen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Kesselnennleistung und erforderliches Mindest-Pufferspeichervolumen:

bis 10 kW	500 Liter
über 10 bis 15 kW	800 Liter
über 15 bis 20 kW	1.000 Liter
über 20 bis 25 kW	1.200 Liter
über 25 bis 30 kW	1.500 Liter
über 30 kW	2.000 Liter

(2) Biomasseanlagen mit automatischer Beschickung

Biomassezentralheizungsanlagen mit automatischer Beschickung müssen mit einer im Gerät eingebauten elektronischen Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) ausgestattet sein und einen Wirkungsgrad von mindestens 90% bei Volllast aufweisen.

Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.

Ein Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern Fassungsvermögen ist dann erforderlich, wenn die Heizlast des Gebäudes multipliziert mit dem Faktor 0,6 kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels ist.

Formel zur Berechnung ob ein Pufferspeicher erforderlich ist:

Gebäudeheizlast*0,6 = kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels: Pufferspeicher erforderlich

Gebäudeheizlast*0,6 = größer/gleich als die kleinste Teilleistung des Kessels: Pufferspeicher nicht erforderlich

Beispiel: Pelletskessel mit modulierender Heizleistung von 5 kW bis 15 kW:

Nennleistung = 15 kW, kleinste Teilleistung = 5 kW, Gebäudeheizlast: 8 kW

Formel: $8 \text{ kW} * 0,6 = 4,8 \text{ kW}$ -> Das Ergebnis der Berechnung ist kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels -> daher ist ein Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern erforderlich.

C Fernwärmeanschlüsse

1. Die aus dem Fernwärmewerk bereitgestellte Fernwärme muss zu einem Anteil von mindestens 80% aus erneuerbaren Energieträgern bestehen. Dieser Nachweis ist vom Fernwärmewerk schriftlich zu erbringen.
2. Die Kosten des Anschlusses an das Fernwärmenetz müssen detailliert aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden (Grabungsarbeiten, Montagekosten, Material, Kosten der Sekundärseite, anteiligen Anlagenkosten...). Wenn der Hausanschluss bereits früher eingeleitet wurde (ohne Anspruch auf Fördermittel) und der Anschluss erst später realisiert wurde, sind nur mehr die Anschlusskosten nachzuweisen.

7. Technische Fördervoraussetzungen für die Zuerkennung der Bonusbeträge

A. Thermische Solaranlagen für Warmwasserbereitung

- (1) Die Mindestkollektorfläche muss 4m² betragen, ein Warmwasserspeicher (Boiler) mit mindestens 200 Liter Volumen ist vorzusehen.
- (2) Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Messeinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.

B. Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung

Durch die Solaranlage muss ein jährlicher Mindestdeckungsgrad von 15% des Wärmebedarfes für Raumheizung gewährleistet sein. Der Nachweis ist durch Berechnung mit einer geeigneten Software zu erbringen.

Die Wärmeverteilung muss auf Basis von Niedertemperatursystemen mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 40°C erfolgen z.B. Fussboden- und/oder Wandheizung.

Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Messeinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.

Die Kollektoren müssen das „Austria Solar-Gütesiegel“ oder zumindest „Solar Keymark“ aufweisen.

C. Photovoltaikanlage

Die Photovoltaikanlage muss zur Versorgung von privaten Wohngebäuden dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% des Gesamtgebäudes betragen.

Die Mindestgröße der Photovoltaikanlage muss eine anerkennbare Leistung von mind. 3 kW_{peak} erreichen. Diese resultiert aus der Leistung der tatsächlich installierten Module laut Datenblatt. Der standortspezifisch gewährleistete Jahreseintrag muss mind. 700 kWh pro kW_{peak} betragen. Die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage hat durch ein befugtes Unternehmen unter zu erfolgen.

Ein aufrechter Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber ist vorzulegen.

Eigenbauanlagen, Prototypen oder gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

8. Erforderliche Unterlagen

- (1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- (2) Im Falle der Bevollmächtigung eines Unternehmens mit der Abwicklung sämtlicher Behörden- und Förderungsformalitäten ist eine Vollmacht dem Ansuchen beizulegen.
- (3) Rechnungen und Zahlungsbestätigungen (ausgestellt auf den Förderwerber) oder unterfertigter Contracting-, Mietkauf- oder Leasingvertrag in Kopie
- (4) Nachweis der Gewährung der Sonderförderung Raus aus Öl und Gas“ für Private (Förderzusage und Förderabrechnung der Kommunalkredit Public Consulting KPC)
- (5) Etwaige erforderliche Bewilligungen (z.B. Baubewilligung(en), Baufreigabe(n), Zulassungsbescheinigung(en)) in Kopie

- (6) Saldierte, aufgeschlüsselte Rechnung(en) in Kopie sowie Zahlungsbestätigung(en) in Kopie der jeweiligen Anlage(n) sowie Kosten der Demontage der bestehenden Anlage
- (7) Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage in Form des/der erforderlichen Abnahmeprotokolls/Abnahmeprotokolle der jeweiligen Anlagen (in Original)
- (8) Nachweis über die Erfüllung der technischen Voraussetzungen in Kopie

Sämtliche erforderliche aktuelle Unterlagen (wie z.B. Antragsformular, Richtlinien) sind unter [Sonderförderaktion 2022 - Tausch von fossilen Heizsystemen - Land Burgenland](#) erhältlich.

9. Antragstellung

- (1) Die Förderungsanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an das

**Per Email: post.a9-energie@bgld.gv.at
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt**

zu richten.

- (2) Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.
- (3) Ein Antrag gilt dann als eingereicht, wenn zumindest folgende Unterlagen vollständig abgegeben wurden:
 - Ansuchen
 - erforderliche Abnahmeprotokolle
 - Rechnungen sowie Zahlungsnachweise über die zu fördernde(n) Anlage(n) und Komponenten.
- (4) Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden.

10. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die begünstigte Person (Förderungswerber oder Förderungswerberin) hat den Organen der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderte Anlage befindet, zu gestatten.
- (2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.

- (4) Bei der Prüfung der Anlage vor Ort hat der Förderwerber oder eine von ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

11. Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

12. Zeitlicher Geltungsbereich:

Diese Richtlinie tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft und mit 31. Dezember 2022 wieder außer Kraft. Anträge die bis zum 31.Jänner 2023 einlangen könnten trotz Außerkräfttreten nach diesen Förderrichtlinien enderledigt werden.